

1625 Interpellation (Mitte-Fraktion) "Erhöhung der Aktivierungsgrenze von Investitionen"
Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

Gemäss Art. 79a der Gemeindeverordnung kann eine Gemeinde mit der Bevölkerungszahl von Köniz die Aktivierungsgrenze für Investitionen bei maximal 100'000 Franken ansetzen. Investitionen, die betragsmässig nicht über der Aktivierungsgrenze liegen, werden nicht nach den üblichen Regeln über mehrere Jahre abgeschrieben, sondern direkt der Erfolgsrechnung belastet. Je höher die Aktivierungsgrenze liegt, desto mehr Investitionen werden im Jahr der Investition via Erfolgsrechnung abbezahlt, statt dass sie die Erfolgsrechnungen künftiger Jahre belasten. Eine Erhöhung der Aktivierungsgrenze erhöht daher – wenn die Investitionen, die über der alten, aber nicht über der neuen Aktivierungsgrenze liegen, gleichmässig anfallen – während einiger Jahre den Druck auf die laufende Rechnung.

Die Aktivierungsgrenze liegt in Köniz, gemäss den Unterlagen zum Budget 2017, bei 50'000 Franken für Investitionen zulasten des Steuerhaushalts und bei 50'000 Franken für Investitionen zulasten von Spezialfinanzierungen.

Im Rahmen der Diskussion über eine Steuererhöhung, die primär mit dem Investitionsbedarf begründet wird, ist es angezeigt, den Druck auf die laufende Rechnung durch schnellere Abbezahlung von Investitionen zu erhöhen, so dass der durch die Steuererhöhung entstehende Spielraum tatsächlich vermehrt für Investitionen genutzt wird.

Damit die Auswirkungen einer Erhöhung der Aktivierungsgrenze besser abgeschätzt werden können, ist der Gemeinderat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welchen Einfluss auf die Erfolgsrechnungen der Jahre 2011 bis 2015 hätte eine Erhöhung der Aktivierungsgrenze für Investitionen zulasten des Steuerhaushalts auf 75'000 Franken ab dem Rechnungsjahr 2011 gehabt?
2. Welchen Einfluss auf die Erfolgsrechnungen der Jahre 2011 bis 2015 hätte eine Erhöhung der Aktivierungsgrenze für Investitionen zulasten des Steuerhaushalts auf 100'000 Franken ab dem Rechnungsjahr 2011 gehabt?
3. Welchen Einfluss auf die Erfolgsrechnungen der Jahre 2011 bis 2015 hätte eine Erhöhung der Aktivierungsgrenze für Investitionen zulasten der Spezialfinanzierungen auf 75'000 Franken ab dem Rechnungsjahr 2011 gehabt?
4. Welchen Einfluss auf die Erfolgsrechnungen der Jahre 2011 bis 2015 hätte eine Erhöhung der Aktivierungsgrenze für Investitionen zulasten der Spezialfinanzierungen auf 100'000 Franken ab dem Rechnungsjahr 2011 gehabt?
5. Sieht der Gemeinderat Gründe für eine unterschiedliche Festsetzung der Aktivierungsgrenze für den Steuerhaushalt einerseits und die Spezialfinanzierungen andererseits?

Eingereicht

29. August 2016

Unterschieden von 26 Parlamentsmitgliedern

Casimir von Arx, Barbara Thür, Thomas Marti, Hansueli Pestalozzi, Mathias Rickli, Toni Eder, Annemarie Berlinger-Staub, Bruno Schmucki, Cathrine Liechti, Reto Zbinden, Bernhard Zaugg, Katja Niederhauser-Streiff, Stefan Lehmann, Thomas Frey, Hans Ulrich Kropf, Kathrin Gilgen-Studer, Ruedi Lüthi, Astrid Nusch, Bernhard Lauper, Elisabeth Rügsegger, Stephan Rudolf, Ueli Witschi, Erica Kobel-Itten, Heinz Nacht, Heidi Eberhard, Andreas Lanz

Antwort des Gemeinderates

Art. 79a nGV gibt für die unterschiedlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Kanton Bern differenzierte Aktivierungsgrenzen vor. Dabei wird berücksichtigt, dass gemäss HRM2 bezüglich Aktivierungsgrenze das Kriterium der Wesentlichkeit massgebend ist. Dieses Kriterium ist bezogen auf die Höhe der Aktivierungsgrenze logischerweise nicht für sämtliche Körperschaften identisch. Für Einwohnergemeinden und politische Gemeinden hat der Kanton Bern die Aktivierungsgrenze wie folgt festgelegt:

Einwohnerinnen und Einwohner	Aktivierungsgrenze
bis 1'000	25'000 Franken
über 1'000 bis 5'000	50'000 Franken
über 5'000 bis 10'000	75'000 Franken
über 10'000	100'000 Franken

Dabei ist wichtig zu wissen, dass diese Tabelle Obergrenzen festlegt. Jede Gemeinde kann Investitionen bereits ab einer tieferen Grenze aktivieren. Entscheidend ist, dass sie dabei eine konstante Praxis verfolgt (Art. 79a Abs. 5 nGV). Zum Vergleich: Der Kanton Bern sieht für sich selber eine Aktivierungsgrenze von lediglich CHF 5'000 vor und die Stadt Bern hat die Aktivierungsgrenze für das Anlagevermögen ebenfalls auf CHF 50'000 und nur für Immobilien auf CHF 100'000 festgelegt.

Bei der Budgetdebatte 2016 (Einführung von HRM2) hat der Gemeinderat die Höhe der Aktivierungsgrenze diskutiert und entschieden, die Grenze der Aktivierung nach wie vor bei CHF 50'000 zu belassen. Folgende Überlegungen standen dabei im Vordergrund:

- Die bisherige Aktivierungsgrenze von CHF 50'000 hat sich bewährt.
- Der Gemeinderat findet es auf Grund von Wesentlichkeitsüberlegungen richtig, dass Anschaffungen über CHF 50'000 (Ankauf Fahrzeug für z.Bsp. CHF 60'000) nicht einmalig der Erfolgsrechnung belastet werden. Sie werden aktiviert und entsprechend der Nutzungsdauer abgeschrieben und belasten somit die Erfolgsrechnung nach betriebswirtschaftlichen Kriterien.
- Die Aktivierungsgrenze wurde in der Gemeinde Köniz vor rund 10 Jahren von ursprünglich CHF 100'000 auf das heutige Niveau gesenkt. Dabei stand nicht primär die Entlastung der Erfolgsrechnung im Vordergrund sondern das Anliegen der direkt betroffenen Abteilungen. Insbesondere während Spardebatten werden kurzfristig immer wieder Kürzungen bei den Anschaffungen vorgenommen. Für die Abteilungen ist es einfacher, transparenter und somit besser, die Anschaffungen > CHF 50'000 im Investitionsbudget über eine Mehrjahresplanung zu budgetieren.

1. Welchen Einfluss auf die Erfolgsrechnungen der Jahre 2011 bis 2015 hätte eine Erhöhung der Aktivierungsgrenze für Investitionen zulasten des Steuerhaushalts auf 75'000 Franken ab dem Rechnungsjahr 2011 gehabt?

Werden alle Kredite bis CHF 75'000 nachträglich nicht der Investitionsrechnung (IR) sondern der Erfolgsrechnung (ER) belastet, ergeben sich folgende Veränderungen:

	2011	2012	2013	2014	2015	Durchschnitt
Ergebnis ER	1'383'612	- 868'040	-580'858	- 863'246	- 1'214'427	
Zusätzliche Belastung ER aus IR	650'933	347'000	569'181	415'441	633'158	523'142
Entlastung ER mit 10% der Abschr.	-65'933	-93'200	-140'798	-168'262	-214'752	
Belastung ER netto	585'000	253'800	428'383	247'179	418'406	386'554
Neues Ergebnis ER	798'612	-1'121'840	-1'009'251	-1'110'425	-1'632'833	

Fazit: Die Erfolgsrechnung wäre bei der Erhöhung der Aktivierungsgrenze auf CHF 75'000 um rund CHF 386'554 pro Jahr zusätzlich belastet worden. Das Eigenkapital wäre somit über den Zeitraum von 5 Jahren um zusätzliche CHF 1,9 Mio. gesunken.

2. Welchen Einfluss auf die Erfolgsrechnungen der Jahre 2011 bis 2015 hätte eine Erhöhung der Aktivierungsgrenze für Investitionen zulasten des Steuerhaushalts auf 100'000 Franken ab dem Rechnungsjahr 2011 gehabt?

Werden alle Kredite bis CHF 100'000 nachträglich nicht der Investitionsrechnung sondern der Erfolgsrechnung belastet, ergeben sich folgende Veränderungen:

	2011	2012	2013	2014	2015	Durchschnitt
Ergebnis ER	1'383'612	- 868'040	-580'858	- 863'246	- 1'214'427	
Zusätzliche Belastung ER aus IR	1'272'933	686'000	926'740	860'441	1'352'055	1'019'634
Entlastung ER mit 10% der Abschr.	-127'293	-183'164	-257'216	-317'844	-421'652	
Belastung ER netto	1'145'640	502'836	669'524	542'597	930'403	758'200
Neues Ergebnis ER	237'972	-1'370'872	-1'250'392	-1'405'843	-2'144'843	

Fazit: Die Erfolgsrechnung wäre bei der Erhöhung der Aktivierungsgrenze auf CHF 100'000 um rund CHF 758'200 pro Jahr zusätzlich belastet worden. Das Eigenkapital wäre somit über den Zeitraum von 5 Jahren um zusätzliche CHF 3,8 Mio. gesunken.

3. Welchen Einfluss auf die Erfolgsrechnungen der Jahre 2011 bis 2015 hätte eine Erhöhung der Aktivierungsgrenze für Investitionen zulasten der Spezialfinanzierungen auf 75'000 Franken ab dem Rechnungsjahr 2011 gehabt?

Folgende Kredite der Spezialfinanzierungen (Feuerwehr, Abfallentsorgung, Wasser, Abwasser) bis CHF 75'000 wurden in den Jahren 2011 – 2015 der Investitionsrechnung belastet:

	2011	2012	2013	2014	2015	Durchschnitt
Belastung IR	0	91'000	0	146'700	144'000	76'340

Eine Erhöhung der Aktivierungsgrenze auf CHF 75'000 hat keinen Einfluss auf die Erfolgsrechnung. Die höhere Belastung der Erfolgsrechnung wird durch Einlagen / Entnahmen aus den Reserven der Spezialfinanzierungen wieder neutralisiert.

4. Welchen Einfluss auf die Erfolgsrechnungen der Jahre 2011 bis 2015 hätte eine Erhöhung der Aktivierungsgrenze für Investitionen zulasten der Spezialfinanzierungen auf 100'000 Franken ab dem Rechnungsjahr 2011 gehabt?

Folgende Kredite der Spezialfinanzierungen (Feuerwehr, Abfallentsorgung, Wasser, Abwasser) bis CHF 100'000 wurden in den Jahren 2011 – 2015 der Investitionsrechnung belastet:

	2011	2012	2013	2014	2015	Durchschnitt
Belastung IR	90'000	91'000	0	231'700	144'000	111'340

Eine Erhöhung der Aktivierungsgrenze auf CHF 100'000 hat keinen Einfluss auf die Erfolgsrechnung. Die höhere Belastung der Erfolgsrechnung wird durch Einlagen / Entnahmen aus den Reserven der Spezialfinanzierungen wieder neutralisiert.

5. Sieht der Gemeinderat Gründe für eine unterschiedliche Festsetzung der Aktivierungsgrenze für den Steuerhaushalt einerseits und die Spezialfinanzierungen andererseits?

Der Gemeinderat sieht keine Gründe für eine unterschiedliche Festsetzung der Aktivierungsgrenze. Er ist der Auffassung, dass sämtliche Abteilungen gleich behandelt werden sollen und findet eine einheitliche Grenze auch praktikabler.

Köniz, 2. November 2016

Der Gemeinderat

Beilagen

–